



**Pensionskasse der Gemeinde Emmen
6020 Emmenbrücke**

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Begriffe	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Obligatorische Versicherung.....	4
§ 4	Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung.....	4
§ 5	Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung	5
§ 6	Freiwillige Risikoversicherung	5
§ 7	Versicherte Besoldung.....	5
§ 8	Anrechenbarer Jahresverdienst.....	5
§ 9	Auskunfts- und Meldepflicht.....	6
§ 10	Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts.....	6
§ 11	Entscheide der Organe der AHV/IV	6

II. LEISTUNGEN

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 12	Entstehung und Untergang des Anspruchs	7
§ 13	Form der Leistungen.....	7
§ 13 ^{bis}	Kapitaloption	7
§ 14	Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile	7
§ 15	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte.....	8
§ 16	Vorschussleistungen der Kasse	8
§ 17	Abtretung und Verpfändung.....	8
§ 18	Anpassung an die Preisentwicklung	8
§ 18a	Massnahmen bei Unterdeckung	8

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

§ 19	Altersgutschriften	8
§ 20	Altersguthaben.....	9
§ 21	Ordentliche Altersrente	9
§ 22	Vorzeitige Altersrente	9
§ 23	Teil-Altersrente	9
§ 24	AHV-Ersatzrente	9
§ 25	Alters-Kinderrente	9

b. Hinterlassenenleistungen

§ 26	Rente des überlebenden Ehegatten	10
§ 27	Rente des geschiedenen Ehegatten.....	10
§ 28	Waisenrente.....	10
§ 29	Sterbegeld	11
§ 30	Verweigerung der Hinterlassenenleistungen	11

c. Invalidenleistungen

§ 31	Anspruch auf Invalidenrente	11
§ 32	Höhe der Invalidenrente	11
§ 33	Invaliden-Kinderrente.....	11
§ 34	Altersguthaben bei Teilinvalidität	12
§ 35	Kürzung oder Entzug der Invalidenrente	12

3. Austrittsleistungen

§ 36	Freizügigkeitsleistung	12
§ 37	Übertragung der Freizügigkeitsleistung	13
§ 38	Freizügigkeitsähnliche Leistungen.....	13
§ 39	Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	13

III. FINANZIERUNG

§ 40	Beiträge	14
§ 41	Eintrittsleistungen	14
§ 41	Anhang zu § 41.....	23
§ 42	Dauer der Beitragspflicht	15
§ 43	Finanzielles Gleichgewicht	15
§ 44	Gemeindegarantie	15
§ 45	Kosten der Verwaltung	15

IV. ORGANISATION

1. Verwaltungskommission

§ 46	Aufgaben	16
§ 47	Zusammensetzung	16
§ 48	Wahlen und Beschlüsse	16
§ 49	Verwaltungskommissionsausschuss	16

2. Verwaltung

§ 50	Rechnungsführer	17
------	-----------------------	----

3. Generalversammlung

§ 51	Aufgaben	17
§ 52	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung.....	17
§ 53	Einberufung und Durchführung.....	17

4. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

§ 54	Organisationsrechtliche Stellung	17
§ 55	Aufsichtsbehörden	18
§ 56	Kontrollstelle	18
§ 57	Experte für berufliche Vorsorge	18

V. VERFAHREN UND RECHSTPFLEGE

§ 58	Verfahren	18
§ 59	Beschlüsse	18
§ 60	Verwaltungsgerichtliche Klage.....	18

VI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 61	Aufhebung von Erlassen.....	18
§ 62	Geltung des bisherigen Rechts.....	19
§ 63	Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Vollversicherung.....	19
§ 64	Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Sparversicherung und der BVG-Versicherung.....	19
§ 65	Witwenrente	19
§ 66	Versicherte per 1.01.1995	20
§ 67	Übergangsbestimmungen betreffend die Versichertenbeiträge für die Altersleistungen	20
§ 68	Ruhendes Altersguthaben	20
§ 68 ^{bis}	Zusatzverzinsung und Übergangsumwandlungssatz vom 1.01.2001 bis 31.12.2001.....	20
§ 68 ^{ter}	Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 2007.....	20
§ 69	Statutenrevision	21
§ 70	Inkrafttreten.....	21

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriffe

Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. Kasse ist die Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- b. Arbeitgeber sind die Gemeinde Emmen und die angeschlossenen Arbeitgeber.
- c. Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.
- d. Arbeitnehmer sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.
- e. Versicherte sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- f. Anspruchsberechtigte sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben.
- g. Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
- h. Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.
- i. Versicherungsleistungen sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen.
- k. Das Rentenalter wird am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 62. Lebensjahr vollendet.
- l. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- m. BVG bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

§ 2 Zweck

Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 3 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind:

- a. die Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen.
- b. die ehemaligen Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

§ 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres.
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der Mitgliedschaft, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

§ 5 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Der Arbeitgeber kann in besonderen Fällen Arbeitnehmer bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

§ 6 Freiwillige Risikoversicherung

¹ Der Versicherte kann die Risikoversicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 5 Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieser Statuten finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.

b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 40 Abs. 1 lit. b.

c. Die versicherte Besoldung wird zwischen der Kasse und dem Versicherten vereinbart. Sie entspricht höchstens der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.

d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 14 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Risikoversicherung

a. bei der Vollendung des 62. Lebensjahres

b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit

c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 7 Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss § 8, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG).

² Wird der bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung (§ 31 Abs. 1) auf 100% ergänzt.

§ 8 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Invalidenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt, so wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne der Statuten verdient wurde, kann nicht versichert werden.

§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die Kasse unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Mitglieder und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss dem Freizügigkeitsgesetz erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Versicherten jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

§ 10 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesen Statuten vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Statuten keine eigenen Vorschriften enthalten.

§ 11 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

II. LEISTUNGEN

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 12 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn der Versicherte beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod des Anspruchsberechtigten unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

§ 13 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

§ 13^{bis} Kapitaloption

¹ Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm ein Teil seiner Altersleistung in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

² Die Kapitalabfindung darf maximal 50 Prozent des für die Rentenberechnung massgebenden Altersguthabens, abzüglich 50 Prozent des Vorbezugs für Wohneigentum betragen.

³ Der Betrag der Kapitalabfindung wird vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

⁴ Das Gesuch ist spätestens ein Jahr vor Bezug der Altersleistung der Kasse einzureichen.

⁵ Ist der Anspruchsberechtigte verheiratet, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Versicherte, welche vor dem 31.1.2003 in den Ruhestand treten, können in Abweichung der Anzeigefrist von einem Jahr die Kapitalabfindung gemäss Absatz 2 dann beanspruchen, wenn sie eine schriftliche Ankündigung bis spätestens zum 31.1.2002 abgegeben haben, wobei der Ehegatte dieser Ankündigung ebenfalls schriftlich zustimmen muss.

§ 14 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Kürzen oder verweigern die anderen Sozialversicherungsträger ihre Leistungen wegen schweren Selbstverschuldens, werden die ungekürzten Leistungen angerechnet.

³ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 15 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

§ 16 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann dem Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung seiner Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

§ 17 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt §§ 38 und 39.

§ 18 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Renten werden jährlich der Teuerung angepasst analog der für das Gemeindepersonal geltenden Regelung. Die Finanzierung des Teuerungsausgleiches erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 18a Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Die Kasse kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

² Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, und solange eine Unterdeckung besteht, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (vgl. § 36 Abs. 3) aufgrund dieses tieferen Zinssatzes berechnet.

2. Versicherungsleistungen

a. Altersleistungen

§ 19 Altersgutschriften

¹ Dem Versicherten werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25-29	10,7%
30-31	12,8%
32-41	14,9%
42-60	22,4%
61-62	21,3%
63-65	10,0%

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

§ 20 Altersguthaben

Das Altersguthaben besteht aus

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen,
- c. den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.

§ 21 Ordentliche Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine ganze ordentliche Altersrente, wenn er das Rentenalter erreicht hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist.

² Die ordentliche Altersrente beträgt beim Erreichen des Rentenalters 6,2 Prozent des Altersguthabens. Dieser Umwandlungssatz wird für jedes Jahr des aufgeschobenen Bezugs um 0,06 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 22 Vorzeitige Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine ganze vorzeitige Altersrente, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist.

² Der Umwandlungssatz von 6,2 Prozent wird für jedes Jahr des vorzeitigen Bezugs um 0,2 Prozent herabgesetzt und beträgt somit für das Alter 60 5,8 Prozent. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 23 Teil-Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade des Versicherten vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss § 21 Absatz 2 oder gemäss § 22 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 24 AHV-Ersatzrente

Die Entrichtung einer AHV-Ersatzrente (Überbrückungsrente) wird vom Arbeitgeber direkt geregelt.

§ 25 Alters-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG berechneten Mindestaltersrente (Schattenrechnung, § 10).

b. Hinterlassenenleistungen

§ 26 Rente des überlebenden Ehegatten

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines Kindes oder Pflegekindes des Versicherten oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Er hat beim Tod des Versicherten oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod des Versicherten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der überlebende Ehegatte hat das 38. Lebensjahr vollendet.
- b. Die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert.
- c. Das durchschnittliche Erwerbseinkommen des überlebenden Ehegatten während der letzten drei Jahre übersteigt den vierfachen Betrag der maximalen, einfachen AHV-Altersrente nicht.

³ Die Rente beträgt 60 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Versicherten.

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch gemäss § 26 Absatz 1, Absatz 2 oder gemäss BVG, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 1,5 Jahresrenten gemäss § 26 Absatz 3 ausgerichtet.

§ 27 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tod des Versicherten ist der geschiedene dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Der Anspruch gemäss § 26 Absatz 2 besteht jedoch nur, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 28 Waisenrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente des Versicherten.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder des Versicherten haben den gleichen Anspruch, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufkommen musste.

§ 29 Sterbegeld

Beim Tode eines Versicherten vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5000.00, sofern gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall besteht und das Mitglied vor seinem Tod Ergänzungsleistungen bezogen hat.

§ 30 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

c. Invalidenleistungen

§ 31 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet hat, hat Anspruch

- a. auf eine ganze Invalidenrente, wenn er mindestens 70 Prozent invalid ist,
- b. auf eine dreiviertel Invalidenrente, wenn er mindestens 60 Prozent invalid ist,
- c. auf eine halbe Invalidenrente, wenn er mindestens 50 Prozent invalid ist,
- d. auf eine viertel Invalidenrente, wenn er mindestens 40 Prozent invalid ist.

² Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufkommen ist.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

§ 32 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 6,2 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Tritt die Invalidität nach dem Rentenalter ein, dann entspricht die Invalidenrente dem Betrag der Altersrente im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns. Die Teil-Invalidenrente entspricht dem entsprechenden Teil-Rentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat,
- b. der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet,
- c. den Zinsen auf den Beiträgen gemäss lit. a. und b. für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1,5 Prozent.

§ 33 Invaliden-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Der Versicherte, der eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine dreiviertel, auf eine halbe oder auf eine viertel Invaliden-Kinderrente.

§ 34 Altersguthaben bei Teilinvalidität

Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 35 Kürzung oder Entzug der Invalidenrente

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat, oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

3. Austrittsleistungen

§ 36 Freizügigkeitsleistung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss § 4 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. § 6 bleibt vorbehalten. Hat der Austretende das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Artikel 15 des Freizügigkeitsgesetzes), mindestens dem Anspruch gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes (siehe Abs. 3) und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Versicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes entspricht:

- a. den Eintrittsleistungen des Versicherten samt Zinsen;
- b. den vom Versicherten bis zum 31. Dezember 2006 bezahlten Beiträgen ohne Zins. Hat der Versicherte während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. Dazu kommt der Zuschlag von 4 Prozent pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebendem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.
- c. den vom Versicherten nach dem 1. Januar 2007 für das Alterssparen bezahlten Beiträgen mit Zins. Dazu kommt der Zuschlag von 4 Prozent der für das Alterssparen geleisteten Beiträge pro massgebendes Altersjahr ab dem massgebendem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

§ 37 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher der Anspruchsberechtigte übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat der Versicherte der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Kasse der Auffangeinrichtung in der Regel sechs Monate, spätestens zwei Jahre seit dem Freizügigkeitsfall, die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a. er die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f des Freizügigkeitsgesetzes bleibt vorbehalten; oder
- b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

§ 38 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss § 39;
- b. Verpfändung gemäss § 39;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (§ 29) gilt nicht als Vorsorgeleistungen im Sinne von Art. 30 d Abs. 1 lit. c BVG.

³ Die Kasse führt über die bezogenen Leistungen, über allfällige Rückzahlungen und über die belastenden Zinsen individuelle Schuldkontos, welche gleich verzinst werden wie die Altersguthaben. Der Saldo des Schuldkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung des Versicherten abgezogen.

⁴ Bei einer Auszahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen wird in der Schattenrechnung (§ 10) analog zu § 38 Abs. 3 ein Schuldkonto BVG eröffnet. Das Schuldkonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Guthabens nach Art. 18 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Schuldkonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

§ 39 Vorbezug und Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen; oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die der Versicherte eine selbstbenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat der Versicherte das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Auf Wunsch des Versicherten vermittelt ihm die Kasse eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch die Kürzung der Risikoleistung deckt. Die Prämien dieser Zusatzrisikoversicherung müssen vom Versicherten bezahlt werden.

III. FINANZIERUNG

§ 40 Beiträge

¹ Die Kasse erhebt für die Altersleistungen und die Risikoleistungen folgende Beiträge:

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
	Alter	Risiko	Total	Total
bis 24	-	1.50%	1.50%	1.50%
25 - 29	5.35%	1.50%	6.85%	7.15%
30 - 31	6.40%	1.50%	7.90%	8.20%
32 - 41	7.45%	1.50%	8.95%	9.25%
42 - 60	7.75%	1.50%	9.25%	16.50%
61 - 62	7.75%	1.50%	9.25%	16.50%
63 - 65	5.35%	1.50%	6.85%	7.15%

² Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

³ Von den gesamten Beiträgen des Arbeitgebers sind insgesamt 1.5% zur Deckung der eigentlichen Risikokosten zu verwenden. Stellt sich heraus, dass die Risikobeiträge von insgesamt 3% die Kosten der Risikoversicherung nicht decken, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge um insgesamt maximal 1% erhöhen. Ein solcher Beschluss hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

§ 41 Eintrittsleistungen

¹ Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Der Versicherte kann der Kasse Eintrittsleistungen erbringen,

a. innert 6 Monaten seit seinem Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kasse, oder

b. bis 3 Jahre vor dem Bezug auf Altersleistungen,

- wenn er sich über einen guten Gesundheitszustand ausweist, oder

- wenn es sich um die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen handelt.

³ Der freiwillige Einkauf beträgt höchstens die Differenz des aufgrund der aktuellen versicherten Besoldung gemäss der Tabelle im Anhang berechneten Altersguthabens und der aktuellen Freizügigkeitsleistung des Versicherten. Getätigte und noch nicht zurückbezahlte Vorbezüge werden berücksichtigt.

⁴ Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle)

b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag)

c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

⁶ Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG.

§ 42 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- a. für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten.
- b. für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten.

² Die Beitragspflicht endet

- a. wenn die Versicherung endet,
- b. wenn der Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht,
- c. wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 43 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Verwaltungskommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse.

² Die Verwaltungskommission meldet dem Gemeinderat und schlägt die erforderlichen Massnahmen vor, wenn

- a. sich der Umwandlungssatz des BVG ändert,
- b. sich die finanzielle Lage der Kasse verschlechtert, insbesondere bei abnehmendem Deckungsgrad.

§ 44 Gemeindegarantie

Die Gemeinde Emmen übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden.

§ 45 Kosten der Verwaltung

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Verwaltungskommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

IV. ORGANISATION

1. Verwaltungskommission

§ 46 Aufgaben

Die Verwaltungskommission führt und überwacht die Kasse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass von Reglementen und Weisungen zur Führung der Kasse sowie zur Vermögensverwaltung und -anlage,
- b. Wahl des Vizepräsidenten,
- c. Wahl der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge,
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes mit Kenntnissgabe an den Gemeinderat,
- e. Stellungnahmen und Vorstösse der Kasse zuhanden des Gemeinderates,
- f. Behandlung von Eingaben der Personalorganisationen,
- g. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren,
- h. Festlegung der Zinssätze,
- i. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse.
- j. Erlass einer separaten Weisung, die die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation regelt. Die Weisung muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden,
- k. Festlegung der Anlagestrategie,
- l. Beschluss über eine Erhöhung der Risikobeiträge,
- m. Ergreifen von Massnahmen bei Deckungslücken und Information der Aufsichtsbehörde.

§ 47 Zusammensetzung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus neun Personen. Fünf Personen werden von der Generalversammlung gewählt; sie müssen bei der Kasse versichert sein. Die übrigen vier Personen, darunter der Präsident, werden vom Gemeinderat gewählt.

² Die Verwaltungskommissionsmitglieder werden auf Amtsdauer gewählt. Die Bestimmungen über die Altersgrenze für Angestellte der Gemeinde Emmen werden auf die Verwaltungskommissionsmitglieder angewendet.

§ 48 Wahlen und Beschlüsse

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 49 Verwaltungskommissionsausschuss

¹ Präsident, Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder bilden den Verwaltungskommissionsausschuss.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden von der Verwaltungskommission durch Reglement oder durch Zuweisung im Einzelfall umschrieben.

2. Verwaltung

§ 50 Rechnungsführer

¹ Der Rechnungsführer leitet die Kasse nach den Richtlinien der Verwaltungskommission. Er vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Verwaltungskommissionsausschusses mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied ist. Er erlässt die Kassenbeschlüsse.

² Der Rechnungsführer wird von der Verwaltungskommission gewählt. Die Verwaltungskommission regelt die weitere Organisation der Kasse durch Reglement.

3. Generalversammlung

§ 51 Aufgaben

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Versicherten. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl von fünf Verwaltungskommissionsmitgliedern,
- b. Stellungnahmen und Anträge der Versicherten zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu Änderungen dieser Statuten,
- c. Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Kontrollstelle.

§ 52 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Fünftels der Versicherten statt. In diesem Fall hat die Versammlung innert drei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

§ 53 Einberufung und Durchführung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Versicherten spätestens 20 Tage vor Durchführung der Versammlung zugestellt. Ist eine Stellungnahme zu einer Änderung dieser Statuten vorgesehen, wird der Entwurf der Einladung beigelegt.

² Der Präsident der Verwaltungskommission, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet in der Regel die Versammlung.

³ Die pensionierten Versicherten haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

4. Organisationsrechtliche Stellung, Aufsicht, Kontrolle

§ 54 Organisationsrechtliche Stellung

¹ Die Kasse ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

² Die Kasse ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde Emmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist Emmen.

§ 55 Aufsichtsbehörden

Das Amt für die berufliche Vorsorge übt die Aufsicht im Sinne des BVG und der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge aus.

§ 56 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

§ 57 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt mindestens alle drei Jahre die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

V. VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

§ 58 Verfahren

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird sinngemäss angewendet.

§ 59 Beschlüsse

Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

§ 60 Verwaltungsgerichtliche Klage

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 62 BVG.

² Bevor der Kläger eine Klage einreicht, hat er der Kasse die Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen zu den Klagebegehren Stellung.

VI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 61 Aufhebung von Erlassen

Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 8. Mai 1973 werden aufgehoben.

§ 62 Geltung des bisherigen Rechts

Das bisherige Recht wird angewendet auf

- a. die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1989 entstanden sind,
- b. die Anwartschaften der Versicherten, die eine ganze Rente nach bisherigem Recht beziehen.

§ 63 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Vollversicherung

¹ Bezieht der Versicherte, der am 31. Dezember 1989 der Vollversicherung angeschlossen war und der vor dem 1. Januar 1965 geboren wurde, keine Rente nach bisherigem Recht, wird ihm mit Wirkung auf diesen Tag eine ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben.

² Die Höhe wird so bestimmt, dass die versicherte Altersrente nach bisherigem Recht und die Altersrente nach neuem Recht am 31. Dezember 1989 gleich hoch sind, wobei die versicherte Besoldung nach neuem Recht am 31. Dezember 1989 125% der versicherten Besoldung nach bisherigem Recht entspricht. Der Berechnung der Altersrente nach neuem Recht werden eine voraussichtliche, durchschnittliche Lohnentwicklung und folgende Rücktrittsalter zugrunde gelegt:

Alter des Versicherten

Am 1. Januar 1990

über 51

42 - 51

32 - 41

unter 32

Mann

65. Lebensjahr

64 ½. Lebensjahr

64. Lebensjahr

63 ½. Lebensjahr

Frau

62. Lebensjahr

62 ½. Lebensjahr

63. Lebensjahr

63 ½. Lebensjahr

³ Für Männer, die nach bisherigem Recht bis zum ordentlichen Altersrücktritt mindestens 40 Beitragsjahre erreichen würden, wird das Rücktrittsalter gemäss Absatz 2 um sechs Monate herabgesetzt. Es beträgt mindestens 63,5 Jahre.

⁴ Das ursprüngliche Altersguthaben entspricht mindestens dem Altersguthaben des Versicherten nach dem BVG am 31. Dezember 1989.

§ 64 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Sparversicherung und der BVG-Versicherung

¹ Bezieht der Versicherte, der am 31. Dezember 1989 der Sparversicherung oder der BVG-Versicherung angeschlossen war, keine Rente, wird ihm sein Altersguthaben mit Wirkung auf diesen Tag als eingebrachte Freizügigkeitsleistung gutgeschrieben.

² Ein Versicherter, welcher ein ehemaliges Mitglied der Sparversicherung war und das Rentenalter vor dem Jahr 2000 erreicht, kann sich die Altersleistungen in Form eines Kapitals auszahlen lassen. Die Kapitalabfindung entspricht dem Altersguthaben.

§ 65 Witwenrente

Die nach dem Tod eines versicherten Mannes aufgrund von § 26 Absatz 1 oder 2 zugesprochene Rente entspricht mindestens dem Betrag der vor dem Inkrafttreten dieser Statuten versicherten Witwenrente, höchstens 32 Prozent der nach neuem Recht versicherten Besoldung.

§ 66 Versicherte per 1.01.1995

Für die beitragszahlenden Versicherten per 1.01.1995, welche am 31.12.1994 bei der Kasse versichert waren, wird die Summe der Altersgutschriften samt Zins per 1.01.1995 um 25% erhöht.

§ 67 Übergangsbestimmungen betreffend die Versichertenbeiträge für die Altersleistungen

In Abweichung zu § 40 Abs. 1 lit. a werden die Beiträge der Versicherten für die Altersleistungen für die Jahre 1995 bis und mit 1998 wie folgt festgelegt:

Kalenderjahr:

1995	6,2% der versicherten Besoldung
1996	6,7% der versicherten Besoldung
1997 und 1998	7,2% der versicherten Besoldung

§ 68 Ruhendes Altersguthaben

¹ Für die am 1. Januar 1995 bestehenden ruhenden Altersguthaben gilt bisheriges Recht.

² Lebt die Versicherung wieder auf, wird die Summe der Altersgutschriften samt Zinsen um 25% erhöht.

³ Tritt ein versichertes Ereignis ein oder verlässt der Anspruchsberechtigte die Kasse endgültig, wird die verzinste Freizügigkeitsleistung nach bisherigem Recht ausgerichtet.

§ 68^{bis} Zusatzverzinsung und Übergangsumwandlungssatz vom 1.01.2001 bis 31.12.2001

¹ Die Altersguthaben abzüglich allfälliger Schuldkonti der sowohl am 31. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 versicherten Personen werden auf den 1. Januar 2001 um 4,5% erhöht. Der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2001 beträgt 6%.

² Für aktive versicherte Personen, die nach dem 1. Januar 2001 und vor dem 1. Januar 2002 Anspruch auf eine Rente der Kasse haben, wird die Rente so berechnet, dass auf dem erworbenen Teil (dem am 31. Dezember 2000 vorhandenen Altersguthaben abzüglich einem allfälligen Schuldkonto, samt den darauf erhaltenen bzw. projizierten Zinsen) der Übergangsumwandlungssatz gemäss Ziffer 3 zur Anwendung gelangt. Für die ab dem 1. Januar 2001 erworbenen Altersguthaben (Altersgutschriften und Einlagen ab dem 1. Januar 2001 samt den darauf erhaltenen bzw. projizierten Zinsen) gelten hingegen bereits die neuen Umwandlungssätze gemäss § 21, § 22 bzw. § 32.

³ Der Übergangsumwandlungssatz für die Invalidenrente sowie der Übergangsumwandlungssatz im Rentenalter beträgt per 1. Februar 2001 6,875 Prozent und wird in 11 Schritten pro Monat um 0,025 Prozent vermindert, bis er 6,6 Prozent erreicht. Der Übergangsumwandlungssatz für die übrigen Rücktrittsalter wird gemäss § 21 bzw. § 22 berechnet, wobei der Übergangsumwandlungssatz bei vorzeitiger Pensionierung höchstens dem Umwandlungssatz gemäss den bis am 31. Dezember 2000 gültigen Statuten entspricht.

§ 68^{ter} Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 2007

¹ Der Umwandlungssatz (zur Berechnung der Altersrente nach § 21 oder § 22) im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts eines Versicherten mit Jahrgang 1946 und älter, der seit dem 31. Dezember 2006 ununterbrochen bei der Kasse versichert war, darf nicht tiefer sein

als der Umwandlungssatz, der bei einem fiktiven Rücktritt per 31. Dezember 2006 anwendbar gewesen wäre.

² Für versicherte Personen mit Jahrgang 1947 und 1948, die seit dem 31. Dezember 2006 ununterbrochen bei der Kasse versichert waren, wird für den Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts ein garantierter Umwandlungssatz nach nachfolgenden Tabellen festgelegt:

Für den Jahrgang 1947:

Geburtsmonat (Jahrgang 1947)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
6.18	6.17	6.15	6.13	6.12	6.10	6.08	6.07	6.05	6.03	6.02	6.00

Für den Jahrgang 1948:

Geburtsmonat (Jahrgang 1948)											
Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Garantierter Umwandlungssatz in Prozent											
5.98	5.97	5.95	5.93	5.92	5.90	5.88	5.87	5.85	5.83	5.82	5.80

³ Die am 1. Januar 2007 laufenden Invalidenrenten, die für einen Invaliditätsgrad von 40 oder mehr Prozent ausgerichtet werden, werden dem neuen Recht gleich angepasst wie die Renten der eidgenössischen Invalidenversicherung. Ganze Invalidenrenten werden jedoch nur reduziert, wenn der Invaliditätsgrad unter 66,66% sinkt.

⁴ Die am 1. Januar 2007 laufenden Invalidenrenten, auf die nach neuem Recht kein Anspruch besteht, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet. Erhöht sich der Invaliditätsgrad auf mindestens 40%, findet Abs. 3 Anwendung.

⁵ Der Anspruch auf Alters-Kinderrenten (§ 25) von Versicherten, die am 31.12.2006 das 60. Altersjahr vollendet haben, richtet sich nach den bis zum 31.12.2006 gültigen Statuten.

⁶ Versicherte, welche nach dem 1.12.2006 und vor dem 31.12.2007 in den Ruhestand treten, können in Abweichung der in §13^{bis} Abs. 4 enthaltenen Anzeigefrist von einem Jahr die Kapitalabfindung gemäss §13^{bis} dann beanspruchen, wenn sie die schriftliche Ankündigung spätestens bis zum 31.12.2006 abgeben, wobei der Ehegatte dieser Ankündigung ebenfalls schriftlich zustimmen muss.

§ 69 Statutenrevision

Statutenrevisionen müssen vom Einwohnerrat genehmigt werden.

§ 70 Inkrafttreten

Die Statuten treten auf den 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzen jene vom 6. Februar 1973 mit Änderungen vom 6.9./18.10.1984.

Die ausserordentliche Generalversammlung der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 16. November 1989 hat diesen Statuten zugestimmt.

Namens der Verwaltungskommission:

Präsident:

F. Vonwyl

Sekretär:

B. Bucher

Diese Statuten wurden vom Einwohnerrat der Gemeinde Emmen an der Sitzung vom 12. Dezember 1989 genehmigt.

Namens des Einwohnerrates:

Der Ratspräsident: Der Ratsschreiber:

R. Lustenberger

Th. Lötscher

Änderungen:

§ 1 und § 8 auf den 1. Juli 1991 geändert; Einwohnerratsentscheid vom 11. Juni 1991.

§ 4 Abs. 4, § 6, § 10, § 13 Abs. 3 gestrichen, § 17, § 19, § 21 Abs. 3 gestrichen, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 lit. c gestrichen, § 36, § 37, § 38, § 39, § 40, § 41 Abs. 2 und 3, § 42 Abs. 1, § 46, § 66, § 67, § 68, § 69, § 70, rückwirkend auf den 1. Januar 1995 geändert; Einwohner-ratsentscheid vom 7. Februar 1995.

§ 10 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 31 Abs.1, § 32, § 41 Abs.3, auf den 1. Januar 2001 geändert, § 68^{bis}, Anhang zu § 41 neu; auf den 1. Januar 2001, Einwohnerrats-entscheid vom 14. November 2000.

§ 13^{bis} auf den 1. Januar 2002 neu; Einwohnerratsentscheid vom 23. Oktober 2001.

§ 4 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 3 neu, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 gestrichen, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 18 a neu, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 29, § 30, § 31 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 31 Abs. 3 neu, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 34, § 35 Abs. 1, § 35 Abs. 2 neu, § 36 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 neu, § 40 Abs. 1, § 40 Abs. 3 neu, § 41 Abs. 4 neu, § 41 Abs. 5 neu, § 41 Abs. 6 neu, § 43 Abs. 2 lit. c ge-strichen, § 46 lit. j, k, l, m neu, § 68^{ter} neu, Anhang zu § 41; auf den 1. Januar 2007, Einwoh-nerratsentscheid vom 12. September 2006

Anhang zu § 41

Tabelle des Altersguthabens in Prozenten der versicherten Besoldung für freiwillige Eintrittsleistungen nach § 41 (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr).

Alter	Altersguthaben	Alter	Altersguthaben
25	0%	45	283%
26	10%	46	309%
27	21%	47	335%
28	31%	48	362%
29	41%	49	389%
30	51%	50	417%
31	64%	51	445%
32	76%	52	473%
33	90%	53	502%
34	105%	54	531%
35	119%	55	561%
36	133%	56	591%
37	147%	57	621%
38	162%	58	652%
39	176%	59	684%
40	190%	60	716%
41	204%	61	748%
42	219%	62	780%
43	240%	63	812%
44	262%	64	833%
		65	855%